



## **Taxordnung**

Wohn- und Pflegezentrum Zollikon  
Am See und Beugi

(gültig ab 1. Januar 2012)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **1. Geltungsbereich**

Heimvertrag, Taxordnung und Hausordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und den Bewohnern des Wohn- und Pflegezentrums Zollikon Am See sowie des Wohn- und Pflegezentrums Zollikon Beugi (nachfolgend gemeinsam „WPZ“ genannt). Die vorliegende Taxordnung regelt das Rechtsverhältnis vor allem in Bezug auf die Kosten des Heimaufenthalts. Sie ist zusammen mit der Hausordnung integrierender Bestandteil des mit den Bewohnern zusätzlich abgeschlossenen Heimvertrags. Heimvertrag, Taxordnung und Hausordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und den Bewohnern.

Die Taxordnung kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist durch den Gemeinderat der Gemeinde Zollikon jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden.

Die kassenpflichtigen Tarife der Pflorgetaxe werden vom Kanton nach Konsultation von santésuisse (Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer) festgelegt. Bei Änderung dieser Tarife kann die zweimonatige Anzeigefrist nicht gewährleistet werden.

## **2. Aufnahme**

In das WPZ werden Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens in einer stationären Einrichtung dauernd oder vorübergehend benötigen. Interessierte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon haben in der Regel Vorrang.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das WPZ hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtleitung und auf Beschwerde hin der Gesundheitsvorstand der Gemeinde Zollikon. Das Eintrittsdatum wird in Absprache mit der Gesamtleitung festgelegt.

## **3. Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins**

Hält ein neu angemeldeter Bewohner den mit der Gesamtleitung vereinbarten Eintrittstermin nicht ein, will er das Zimmer aber dennoch auf einen späteren Termin hin reservieren, so ist er verpflichtet, für die Zeit zwischen ursprünglich vereinbartem und tatsächlichem Eintritt eine Reservationsgebühr in der Höhe von zwei Dritteln der Hoteltaxe abzüglich Verpflegungsanteil zu bezahlen.

#### **4. Annullierungsgebühr**

Bei Annullierung der Heimanmeldung (unter anderem im Todesfall) vor dem vereinbarten Eintrittstermin ist der angemeldete Bewohner verpflichtet, eine Annullierungsgebühr in der Höhe der Hoteltaxe (abzüglich Verpflegungsanteil) für 14 Tage zu bezahlen. Bei Annullierung der Heimanmeldung nach dem vereinbarten Eintrittstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 hiervor zusätzlich eine Reservationsgebühr geschuldet.

#### **5. Leistungsvorschuss**

Die Bewohner verpflichten sich bei Heimeintritt zur Leistung eines Leistungsvorschusses (im Sinne einer Akontozahlung), dessen Höhe der für 30 Tage berechneten Hotel- und Betreuungstaxe entspricht. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Der Leistungsvorschuss wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entweder nach vollständiger Begleichung der Schlussrechnung zurückerstattet oder zur (teilweisen) Deckung noch ausstehender Forderungen verwendet.

#### **6. Auswärtigenzuschlag**

Bei Bewohnern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Jahr vor dem Heimeintritt ausserhalb der Gemeinde Zollikon hatten, wird ein Zuschlag von Fr. 25.– pro Tag auf die Hoteltaxe erhoben.

Bei Bewohner, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der Gemeinden Egg, Er-lenbach, Fällanden, Maur, Küsnacht, Zollikon und Zumikon haben, wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben.

#### **7. Kostenkategorien**

##### **7.1. Allgemeines**

Die Kosten des Heimaufenthalts setzen sich zusammen aus einer Hoteltaxe, einer Betreuungstaxe und einer Pflegetaxe sowie aus Zusatzkosten.

Pflegetaxen werden nach den gesetzlichen Ansätzen an die Krankenversicherer bzw. Bewohner verrechnet. Der verbleibende, ungedeckte Teil geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

Betreuungstaxen, Hoteltaxen und allfällige Zusatzkosten werden unabhängig von Einkommen und Vermögen zu Vollkosten an den Bewohner bzw. seinen gesetzlichen Vertreter verrechnet.

Zusatzkosten werden zu Vollkosten an den Bezüger bzw. Verursacher der entsprechenden Leistung verrechnet.

## 7.2. Hoteltaxe

Die Höhe der Hoteltaxe ist je nach Art und Grösse des Zimmers verschieden. Die Hoteltaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zu dieser Taxordnung aufgelistet.

In der Hoteltaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzimmerappartement bzw. in der Ehepaareinheit mit Nasszelle
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee oder Kaffee gemäss Menüplan
- Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- Wöchentliche Zimmerreinigung inkl. Nasszelle
- Gründliche Fensterreinigung 2x jährlich
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen
- Gratisbenutzung Internetstation

Verzichtet ein Bewohner auf Dienstleistungen, die in der Hoteltaxe enthalten sind, hat dies keine Reduktion der Hoteltaxe zur Folge.

## 7.3. Betreuungstaxe

Zusätzlich zur Hoteltaxe wird eine Betreuungstaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit.

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw. Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Administration, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit etc.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen

- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung: Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z.B. Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfeste)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen mit Bewohner und Angehörigen)
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

#### **7.4. Pflorgetaxe**

Zusätzlich zur Hotel- und Betreuungstaxe werden für die Pflege Zuschläge erhoben, die aufgrund einer beim Eintritt vorgenommenen Einstufung nach dem System BESA berechnet werden (BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem). Dieses System wurde vom Heimverband CURAVIVA entwickelt.

Die Einstufung der Bewohner erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach deren Eintritt ins WPZ. Sie wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Statusveränderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, so werden die Kosten rückwirkend ab dem Datum des Eintritts der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die 4 BESA-Stufen samt zugehörigen Taxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zu dieser Taxordnung aufgelistet.

#### **7.5. Zusatzkosten**

Leistungen, welche nicht in der Hotel- und Betreuungstaxe respektive in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat – pauschal oder nach Stundenansatz – je nach Bedürfnis und Aufwand verrechnet. Die Zusatzkosten sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zu dieser Taxordnung aufgelistet. Allfällige im Anhang unter der Rubrik „Zusatzkosten“ nicht aufgeführte Leistungen werden nach der Preisliste bzw. dem Aufwand in Verbindung mit dem Stundenansatz des jeweiligen Leistungserbringers verrechnet. Für Leistungen nach Preisliste besteht ein direktes Auftragsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsbezüger. Das WPZ ist als Vermittlerin für den Verrechnungsverkehr besorgt.

## **8. Kostentragung bei Abwesenheit**

### **8.1. Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen**

Bei Abwesenheit des Bewohners infolge Spital- oder Kuraufenthalts oder aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil in der Höhe von Fr. 12.– nicht in Rechnung gestellt.

### **8.2. Ferien**

Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem dritten Tag der Verpflegungsanteil von Fr. 12.– nicht in Rechnung gestellt. Gestützt auf diesen Abwesenheitsgrund kann der Abzug des Verpflegungsanteils maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

### **8.3. Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit**

Die Betreuungstaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag um Fr. 17.– reduziert. Die Pflorgetaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag nicht mehr verrechnet.

### **8.4. Behandlung des Ein- und Austrittstags**

Der Ein- und der Austrittstag gelten jeweils als Anwesenheit.

## **9. Kostentragung bei Zimmerwechsel**

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind durch diesen zu tragen.

## **10. Ärztliche Betreuung**

Die Bewohner haben freie Arztwahl. Der persönliche Hausarzt muss im Notfall den Bewohner im WPZ besuchen. Jeder Bewohner muss beim Eintritt einen Hausarzt angeben. Die ärztlichen Leistungen sowie die vom Arzt verordneten Medikamente werden dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

## **11. Haftung und Versicherung**

Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selber verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthaltes im WPZ hat der Bewohner ausreichenden Versicherungsschutz betreffend Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Privathaftpflicht- sowie gegebenenfalls die Hausratversicherung entsprechend reduziert weiterzuführen.

Für Sach- und Personenschäden, welche durch die Mitarbeiter des WPZ schuldhaft verursacht werden, übernimmt die Gemeinde Zollikon die Haftung.

Die Gemeinde Zollikon übernimmt jedoch für abhanden gekommene Wertgegenstände und Verlust von Bargeld keine Haftung.

## **12. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Beanstandungen kann innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung bei der Gesamtleitung des WPZ schriftlich oder mündlich eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Die Rechnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen bzw. zu übergeben. Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Schuld als anerkannt.

Die Pflorgetaxe wird der Krankenkasse des Bewohners direkt durch das WPZ in Rechnung gestellt. Der Bewohner ermächtigt das WPZ, die Pflorgetaxe der Krankenkasse direkt in Rechnung zu stellen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Taxordnung für das Wohn- und Pflegezentrum Zollikon, Beugi und Am See, tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Taxordnung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Zollikon, 2. November 2011  
(GRB 244:2011)

Gemeinderat Zollikon

**Anhang:** Aktuell gültige Übersicht über die Taxen

## Anhang: Übersicht über die Taxen (gültig ab 1. Januar 2012)

### Hoteltaxe

|  |                 |
|--|-----------------|
| Einerzimmer Am See und Beugi                   | Fr. 135.– / Tag |
| Einerzimmer Am See mit 2 Personen              | Fr. 199.– / Tag |
| Ehepaareinheiten Belegung mit 2 Personen Beugi | Fr. 199.– / Tag |
| Ehepaareinheiten Belegung mit 1 Person Beugi   | Fr. 186.– / Tag |
| Studio Nr. 235 Beugi                           | Fr. 185.– / Tag |
| Zi. Nr. 232 Belegung mit 1 Person Beugi        | Fr. 243.– / Tag |
| Zi. Nr. 232 Belegung mit 2 Personen Beugi      | Fr. 255.– / Tag |
| Studio Nr. 336 Beugi                           | Fr. 177.– / Tag |
| Wohnung Nr. 334 Beugi                          | Fr. 286.– / Tag |
| <br>   |                 |
| Davon Verpflegungsanteil                       | Fr. 12.– / Tag  |
| <br>   |                 |
| Vorübergehend belegte Zimmer                   | Fr. 167.– / Tag |
| Zuschlag auf Hoteltaxe für Auswärtige          | Fr. 25.– / Tag  |

**Betreuungstaxe** Fr. 41.– / Tag

### Pflegetaxe pro Tag

Die Pflegetaxe teilt sich auf folgende drei Kostenträger auf, den Bewohner, die Krankenkasse und die öffentliche Hand.

| Pflegestufe | Minuten pro Tag | BESA-Punktzahl | Pflegetaxe Total | Beitrag Krankensicherer | Bewohneranteil | Beitrag der Wohnsitzgemeinde |
|-------------|-----------------|----------------|------------------|-------------------------|----------------|------------------------------|
| BESA 1      | 23              | 1 – 11         | 29.20            | 19.20                   | <b>10.00</b>   | 0.00                         |
| BESA 2      | 57              | 12 – 26        | 72.35            | 38.35                   | <b>21.60</b>   | 12.40                        |
| BESA 3      | 106             | 27 – 44        | 134.50           | 62.25                   | <b>21.60</b>   | 50.65                        |
| BESA 4      | 172             | 45 – max.      | 218.30           | 76.75                   | <b>21.60</b>   | 119.95                       |

## Zusatzkosten

| Was   | Einheit           | Franken |
|---|-------------------|---------|
| Näh- und Flickarbeiten  | pro Stunde        | 48.00   |
| Fahrdienst mit heimeigenem Bus  | pro Stunde        | 48.00   |
| Kostenanteil pro Fahrkilometer  | pro km            | 1.00    |
| Betreuungsleistungen ausserhalb BESA, z.B. Begleitung zum Arzt oder Einkauf | pro Stunde        | 48.00   |
| Ersatzschlüssel   |                   | 50.00   |
| Aufschaltung Telefon- und Internetanschluss                                 | gemäss Rechnung   |         |
| Ausserordentlicher Reinigungs-Mehraufwand                                   | pro Stunde        | 48.00   |
| Kennzeichnen der Wäschestücke   | pro Stück         | 1.00    |
| Persönliche Besorgungen, Reparaturen erledigen                              | pro Stunde        | 48.00   |
| Todesfallkosten   | pauschal          | 150.00  |
| Gebühren für die Entsorgung der persönlichen Gegenstände                    | nach Aufwand      |         |
| Schlussreinigung Einerzimmer  | pauschal          | 250.00  |
| Schlussreinigung Ehepaarzimmer und Studios                                  | pauschal          | 350.00  |
| Renovation  | nach Aufwand      |         |
| Coiffeur  | gemäss Preisliste |         |
| Fusspflege  | gemäss Preisliste |         |
| Kosmetik  | gemäss Preisliste |         |
| Beantragung der Hilflosenentschädigung                                      | pauschal          | 100.00  |